

Stadt Ebersberg
Bebauungsplan mit integriertem
Grünordnungsplan Nr. 143
„Gewerbepark Ost“

Die Stadt Ebersberg erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie §§ 8 ff Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446), Art. 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünplanung als

Satzung.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten bestehende Bebauungspläne, insoweit als sich Überschneidungen ergeben, außer Kraft.

Plandatum : Dezember 2000

Planverfasser :
Architekten : Landschaftsarchitekten :

FINK & VOGL
Hochbau und Städtebau
Architekten, Diplomingenieure
Dr.-Wintrich-Straße 8
85560 Ebersberg

ÖKOPLAN
Ing.-Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. W. Brauner
Dipl.-Ing. G. Weber
Erlenstraße 1 b
85092 Kösching

GE	GFZ = 0,9
GRZ	= 0,8
III	WH <= 9,5 m
FH	<= 12,0 m

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1	GE	Gewerbegebiet
1.2	SO	Sonstiges Sondergebiet Autohaus
1.3		Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1	GRZ	0,8	max. zulässige Grundflächenzahl z.B. 0,8
2.2	GFZ	0,9	max. zulässige Geschossflächenzahl, z.B. 0,9
2.3	III		max. drei (3) Vollgeschosse zulässig
2.4	FH	= 12 m	max. zulässige Firsthöhe, z.B. 12 m
2.5	WH	= 9,5 m	max. zulässige Wandhöhe, z.B. 9,5 m
2.6			festgelegte Geländekote über NN als Bezug für die Wandhöhe, z.B. 579,0 m über NN

3. BAULICHE GESTALTUNG

3.1		Firststrichung, zwingend
-----	--	--------------------------

4. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

4.1		Baulinie
4.2		Baugrenze

4.3 ST

Umgrenzung der Fläche für Stellplätze und Arbeitshöfe

4.4

festgesetztes Maß, z.B. 6,0
Maßzahlen für Baugrenzen sind Maximalwerte.
Maßzahlen sind, soweit sie Abstände von Baugrenzen festsetzen Minimalwerte.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

5.1		Öffentliche Verkehrsflächen
5.2		Straßenbegrenzungslinie
5.3		Fuß- und Radweg
5.4		Sichtdreieck

6. GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b BauGB i.V.m. Art. 3 Abs. 2 u. 4 BayNatSchG

6.1		öffentliche Grünflächen (Straßenbegleitgrün)
6.2		Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).

6.2.1

öffentliche Grünflächen mit einem Verbot zur Veränderung der natürlich gewachsenen Bodenoberfläche und mit besonderen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.

Pflanzgebot für das Anpflanzen von Sträuchern gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.1 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen von Bodendeckern und Sträuchern im Bereich des Verkehrsleitgrüns gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.2 der textlichen Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Baumes 1. Ordnung gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.3 der textlichen Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines Obstbaumes gemäß Pflanzliste Ziffer 6.2.5 der textlichen Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

7.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
-----	--	--

7.2		Trafostation
-----	--	--------------

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1		Gewerbegebiet nach §8 BauNVO
1.1.1		Einzelhandelsbetriebe und Läden können ausnahmsweise zugelassen werden.
1.1.2		Nicht zulässig sind Lagerplätze (§ 8 Abs.2 Nr.1) Tankstellen, (§ 8 Abs.2 Nr. 3) Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke (§8 Abs.3 Nr.2) Vergnügungstätigkeiten, (§ 8 Abs.3 Nr.3) Sonstiges Sondergebiet „Autohaus“

Das Sondergebiet „Autohaus“ dient vorwiegend der Unterbringung eines Betriebs zum Zwecke des Groß- und Einzelhandels mit neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen aller Art, sowie der für einen solchen Betrieb erforderlichen Handwerksbetriebe und Nebeneinrichtungen.

Zulässige Beläge sind Drainpflaster, Rasenpflaster, Großsteinpflaster mit Rasenfugen und Schotterterrassen.

Innerhalb der Anfahrtsschweife der Sichtfelder ist jede Art von Behausung, Befestigung sowie Abgrenzung von Gegenständen über 0,8m Höhe, gemessen über Oberkante der Straßenmitte, ausgenommen einzelnstehende, hochstämmige Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,75m, unzulässig.

Nr. 25a BauGB) Pflanzgebot zur Grundstücksdurchgrünung.

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines standortheimischen Laubbaumes gemäß Pflanzentziffer 6.2.3 der textlichen Festsetzungen auf privaten Grundstücken. Die Lage des Pflanzortes ist frei wählbar. Es ist jedoch ein Baum pro 250 m² Grundstücksfläche zu pflanzen und pflegen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Pflanzentziffern

Strauchpflanzflächen

Cornus mas Kornelkirsche

Cornus sanguinea Harttriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Liguster

Ligustrum vulgare Heckenkirsche

Lonicera xylosteum Schlehe

Prunus spinosa Hundsrose

Rosa canina Hundsrose

Salix caprea Brombeere

Sambucus nigra Salweide

Viburnum lantana Holunder

wolliger Schneeball

Pflanzgröße: 2 x v. o. B., Höhe 80 - 100 cm

Pflanzbedarf: 1 Stück/qm

Pflanzen für das Verkehrsleitgrün

Ligustrum vulgare 'Lodense'

Ribes alpinum 'Schmidt'

Liguster

Alpen-Johannisbeere

Lonicera xylosteoides

Liguster

Clayve's Dwarf

Pflanzgröße: Str. 1 x v. u. B., 4 - 6 Tr., Höhe 40 - 60 cm

Pflanzbedarf: 4 Stück/m²

Einzelbaumpflanzungen

Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides Spitzahorn

Quercus robur Stieleiche

Prunus avium 'Plena'

Pflanzgröße: Hochstämme, 3 x v., D.B.,

STU mindestens 18 - 20 cm

Artenreiche Blumenwiese

Gräser

Bromus erectus Aufrechte Trespe

 Festuca ovina | Schafschwingel || Festuca rubra rubra | Ausläuferrotschwingel |
Poa compressa Flaches	Rispengras	
Poa pratensis	Rispengras	
Trisetum flavescens	Goldhafer	
Blumen und Kräuter		
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	
Agrimonia eupatoria	Gewöhnlicher Odermennig	
Antennaria dioica	Färber-Hundskamille	
Campanula glomerata	Geknäulte Glockenblume	
Carum carvi	Echter Kümmel	
Centaurea jacea	Gemeine Flockenblume	
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume	
Chrysanthemum		
leucanthemum (Wildfom)	Wiesen-Margelite	
Dianthus carthusianorum	Kartäuser-Nelke	
Dianthus deltoides	Heide-Nelke	
Filipendula vulgaris	Kleines Mädesüß	
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel	
Knutia arvensis	Acker-Witwenblume	
Linum perenne	Ausdauernder Lein	
Origanum vulgare	Oregano	
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle	
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	
Plantago media	Mittlerer Wegerich	
Potentilla erecta	Aufrechtes Fingerkraut	
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	
Silene vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut	
Ansaatmenge: 5-10 g/m²		
Obstbäume		
Mostbirnen wie zum Beispiel		
Fellbacher Mostbirne		
Obersterreicher Weinbirne		
Bartholomäusbirne		
Obstbaum Apfel wie zum Beispiel		
Jakob Fischer		
Schöner von Nordhausen		
Schöner von Herrenhut		
Unselkdapfel		
Weißer Klarapfel		
Boskop		
Kaiser Wilhelm		
Winterambur		
Obstbaum Birne wie zum Beispiel		
Gute Luise		
Köstliche von Charnay		
Pastorenbirne		
Gellerts Butterbirne		
Fellbacher Mostbirne		
Gute Luise		
Pflanzgröße: Hochstämme, 3 x v., D.B.,		
STU mindestens 12 - 14 cm		
Bäume, Sträucher und Vegetationsflächen gemäß Ziffern 2, 6.1 und 6.2 sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.		
Zur Sicherung eines ausreichenden Wuchsräume		
Bäume in befestigten Flächen ist für das Baumquartier eine unversiegelte Fläche von mind. 2,50 m x 2,50 m bereitzustellen. Sollte dieses Maß aus betriebsbedingten Gründen unterschritten werden müssen, ist ein Baumpflanzkorb mit befahrbarer, wasser- und luftdurchlässiger Abdeckung zu verwenden.		
Am Ortsrand sind nur sockellose, grüne Maschendrahtzäune bis max. 1m Höhe zulässig.		
Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur sockellos, bis 1,2m Höhe und mit mindestens 50% Lückenanteil zulässig.		
Einfriedungen entlang privater Grundstücksgrenzen sind nur sockellos, bis 1,8m Höhe und mit mindestens 50% Lückenanteil zulässig.		
Mauern als Einfriedungen sind nicht zulässig.		
7.1		Einfriedungen
7.2		Einfriedungen
7.3		Einfriedungen
7.4		Einfriedungen

Private Verkehrsflächen und Arbeitshöfe dürfen nur innerhalb der Baugrenzen oder der für Stellplätze und Arbeitshöfe festgesetzten Flächen erstellt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Grundstückszufahrten.

Die Lage der Grundstückszufahrten ist mit Ausnahme an den Kurveninnenradien und dem Einmündungsbereich zur ST 2080 (20m ab Straßenbegrenzungslinien der ST 2080) frei wählbar.

Die Lage der Grundstückszufahrten ist mit Ausnahme an den Kurveninnenradien und dem Einmündungsbereich zur ST 2080 (20m ab Straßenbegrenzungslinien der ST 2080) frei wählbar.

Die Lage der Grundstückszufahrten ist mit Ausnahme an den Kurveninnenradien und dem Einmündungsbereich zur ST 2080 (20m ab Straßenbegrenzungslinien der ST 2080) frei wählbar.

Die Lage der Grundstückszufahrten ist mit Ausnahme an den Kurveninnenradien und dem Einmündungsbereich zur ST 2080 (20m ab Straßenbegrenzungslinien der ST 2080) frei wählbar.

Die Lage der Grundstückszufahrten ist mit Ausnahme an den Kurveninnenradien und dem Einmündungsbereich zur ST 2080 (20m ab Straßenbegrenzungslinien der ST 2080) frei wählbar.

Die Lage der Grundstückszufahrten ist mit Ausnahme an den Kurveninnenradien und dem Einmündungsbereich zur ST 2080 (20m ab Straßenbegrenzungslinien der ST 2080) frei wählbar.

5.3

Zufahrten, Stellplätze, private Verkehrsflächen und Arbeitshöfe sind zur Erzielung eines ausreichenden Wurzelraumes für schattenspendende Bäume und zur Verankerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort mit wasser- und luftdurchlässigem Belag zu versehen (Art.91 Abs. 1 Nr.3 BayBO). Ausnahmen hiervon sind nur möglich wenn eine nachzuweisende wasserrechtliche Unzulässigkeit aufgrund der Eigenart des Betriebs dies unmöglich macht. Solche Ausnahmeflächen sind auf das betriebsbedingte Mindestmaß zu beschränken.

Zulässige Beläge sind Drainpflaster, Rasenpflaster, Großsteinpflaster mit Rasenfugen und Schotterterrassen.

Innerhalb der Anfahrtsschweife der Sichtfelder ist jede Art von Behausung, Befestigung sowie Abgrenzung von Gegenständen über 0,8m Höhe, gemessen über Oberkante der Straßenmitte, ausgenommen einzelnstehende, hochstämmige Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,75m, unzulässig.

Nr. 25a BauGB) Pflanzgebot zur Grundstücksdurchgrünung.

Pflanzgebot für das Anpflanzen eines standortheimischen Laubbaumes gemäß Pflanzentziffer 6.2.3 der textlichen Festsetzungen auf privaten Grundstücken. Die Lage des Pflanzortes ist frei wählbar. Es ist jedoch ein Baum pro 250 m² Grundstücksfläche zu pflanzen und pflegen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Pflanzentziffern

Strauchpflanzflächen

Cornus mas Kornelkirsche

Cornus sanguinea Harttriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Liguster

Ligustrum vulgare Heckenkirsche

Lonicera xylosteum Schlehe

Prunus spinosa Hundsrose

Rosa canina Hundsrose

Salix caprea Brombeere

Sambucus nigra Salweide

Viburnum lantana Holunder

wolliger Schneeball

Pflanzgröße: 2 x v. o. B., Höhe 80 - 100 cm

Pflanzbedarf: 1 Stück/qm

Pflanzen für das Verkehrsleitgrün

Ligustrum vulgare 'Lodense'

Ribes alpinum 'Schmidt'